



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 4. Jahrgang

### 12. 05. 2010

## Nr. 35

#### Inhalt

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Aller“
2. Bekanntmachung der E.ON Avacon 20-kV-Leitung Nr. 219 Wm

3. Öffentliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet Gersdorfer Kessel
4. Öffentliche Bekanntmachung zur 6. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde
5. Impressum

Dritte Satzung  
zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Aller“ vom 21.09.1994, veröffentlicht im Amtsblatt des Reg.-Bezirks MD 13/94 Nr. 200 vom 15.11.1994, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung durch Beschluss des Ausschusses in der Sitzung am 10.11.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis (Generalanzeiger) vom 14.12.2005 Nr. 56/02

#### Dritte Änderungssatzung

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 1 WG LSA, i.V. mit §§ 6 und 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-Gesetz - WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) hat der Unterhaltungsverband „Aller“ auf seiner Ausschusssitzung am 05.05.2010 die folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

#### § 1

§ 1 - Name, Sitz - Sätze 3 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

Er hat seinen Sitz in der Stadt Oebisfelde-Weferlingen (PLZ 39646).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder, er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2

§ 3 - Mitglieder - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung sind Mitglieder des Verbandes die Gemeinden in dem in § 1 Satz 2 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung I. Ordnung ist das Land Sachsen-Anhalt Mitglied im Verband.
- (3) Weiterhin können Mitglieder des Verbandes sein:
  1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
  2. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),
  4. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (4) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

#### § 3

§ 4 - Unternehmen, Plan - Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Das Unternehmen für die Durchführung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 2 und 6 Verbandsatzung erfolgt auf der Grundlage der jeweils dazu geschlossenen Vereinbarungen.

#### § 4

§ 6 - Aufzeichnung, Abstellung der Mängel - Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Schauführer oder eine weitere an der Schau teilnehmende Person zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaufauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

#### § 5

§ 8 - Aufgaben des Verbandsausschusses - Absatz (1) Punkt 11 wird ergänzt:

11. Beschlussfassung über die Berufung und Abberufung der Vertreter der Eigentümer und Nutzer zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke.

#### § 6

§ 9 - Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Ausschuss besteht aus 10 ordentlichen Mitgliedern sowie den Vertretern der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke als Berufene gemäß § 9a. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedsgemeinden und jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist für die Mitglieder jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die zur Vertretung des Mitglieds befugt ist, ansonsten jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die Verbandsmitglied ist. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Für die Benennung der Berufenen gilt § 9a.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimme aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.
 Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

#### § 7

§ 9a - wird, wie folgt, neu gefasst:

- (1) Es werden in den Verbandsausschuss Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ordentliches Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Ausschussmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 33 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen und dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllen, unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzung des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wäre. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der Vorschlagsliste.
- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden. Die ausscheidenden Berufenen bleiben bis zum Eintritt der neuen Berufenen im Amt.
- (5) Die ordentlichen Ausschussmitglieder können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 8

§ 11 - Beschließen im Ausschuss - Absätze (1), (2) und (4) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben (§ 2 Verbandsatzung) des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- (2) Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammengekommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Der Stimmanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Das Stimmrecht eines Berufenen ist nicht übertragbar. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung so weit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmanteil.

- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben ist.

#### § 9

§ 14 - Wahl des Vorstandes - Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:  
Vorschlagsberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.

#### § 10

§ 18 - Sitzungen des Vorstandes - Absätze (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass der Verbandsausschuss den Vorstands nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsgeschäftsstelle mit. Diese informiert den Stellvertreter und übergibt diesem die Einladung. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

#### § 11

§ 19 - Beschließen im Vorstand - Absatz (1) und (5) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 12

§ 22 - Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten - Absatz (2) wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung sowie zusätzlich die Erstattung von Reisekosten und Aufwand bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes.

#### § 13

§ 23 (1), Satz 1 - wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

#### § 14

§ 28 - Beitragsverhältnis - Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 1 Verbandsatzung werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwerisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Die Beitragslast für die Erschwerisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamtinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwerisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung nach § 114 Abs. 1 WG LSA. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwerisbeitrag beträgt 100 v. H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwerisbeitrag zu zahlen wäre.

#### § 15

§ 29 - Ermittlung des Beitragsverhältnisses - Absatz (1) und (2) werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsingenieur oder Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

#### § 16

§ 30 - Hebung der Verbandsbeiträge - Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1,0 v.H. des rückständigen Betrages für jeden beendeten Monat nach Fälligkeitstermin, welcher jeweils auf den letzten Tag des Monats zu legen ist. Hinzu kommen Bearbeitungsgebühren von 3,00 Euro je Mahnung. Bis zum 10. Tag nach dem Fälligkeitstermin (Postausgang Verband) ergeht eine Zahlungserinnerung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.

#### § 17

§ 34 - Aufsicht - Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landkreises, in dem er seinen Sitz hat.

#### § 18

§ 36 - Satzungsänderung wird wie folgt neu gefasst:

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

#### § 19

Folgende Anlage 1 wird neu eingefügt:

**Anlage 1 zum § 9a Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Aller“ in seiner gültigen Fassung Interessensverbände der Flächeneigentümer und Nutzer**

- Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Landesgeschäftsstelle Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg
- Landvolkverband Sachsen-Anhalt e.V., Landesgeschäftsstelle Adelheidstraße 1, 06484 Quedlinburg
- Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V. Münchenhofstraße 33, 39124 Magdeburg
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V., Geschäftsstelle Hauptstraße 1, 06543 Friesdorf/OT Rammelburg
- Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V. Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V. Dorfstr. 27, 39606 Sanne/Kerkuhn
- Grundbesitzerverband Sachsen-Anhalt e.V. Münchenhofstraße 33, 39124 Magdeburg
- Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V. Steinigstraße 7, 39108 Magdeburg
- Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V. Borngrund 11, 06347 Friedeburg

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Oebisfelde, 05.05.2010

gez. Wille  
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Verbandsatzung vom 05.05.2010 wurde per Genehmigung vom 06.05.2010, Aktenzeichen IV 70.20.16/033/10 durch den Landkreis Börde genehmigt.

#### Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die **E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt** Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

#### 20-kV-Leitung Nr. 219 Wms. UW Wolmirstedt-Colbitz

gestellt hat. In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Mose	1, 2
Colbitz	4, 7, 16
Samswegen	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt  
Referat 106  
Kühnauer Str. 161  
06846 Dessau-Roßlau

vom 12.05.2010 bis zum 09.06.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich. Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an. Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen. Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Nündel

Germeide Hohe Börde  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde OT Irxleben

#### Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet Gersdorfer Kessel der Ortschaft Hermsdorf

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.04.2010 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet Gersdorfer Kessel der Ortschaft Hermsdorf mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt. Gemäß § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen einschließlich Begründung und Umweltbericht

**vom 25.05. bis 28.06.2010**

zu folgenden Zeiten: Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
in der Zentrale des Dienstgebäudes der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahme des Landkreises Börde vom 28.01.2010
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 02.02.2010

Die umweltbezogenen Informationen können zu den Sprechzeiten der Gemeinde im Baumt der Gemeinde Hohe Börde in 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, eingesehen werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Gemäß § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez. Trittel  
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde  
Bördestr. 8  
39167 Hohe Börde OT Irxleben

07.05.2010

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde findet am Dienstag, dem 18. Mai 2010, um 19.00 Uhr, im Sitzungsraum/I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestr.8, statt.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 20.04.2010
4. Einwohnerfragestunde
5. **Beschluss Nr. 154** - Wahl eines Vertreters für den Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“
6. **Beschluss Nr. 155** - Benennung eines Kandidaten für die Verbandsvorstandswahl des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“
7. **Beschluss Nr. 128** - Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2010
8. **Beschluss Nr. 130** - Teilnahme der Gemeinde an der Förderung im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms Sachsen-Anhalt Stark II
9. **Beschluss Nr. 127** - Ausscheiden eines Mitgliedes des OR Niederdodeleben
10. **Beschluss Nr. 137** - 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde
11. **Beschluss Nr. 131** - Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 1/1 Gewerbegebiet 1 und 2 der Ortschaft Irxleben
12. **Beschluss Nr. 129** - Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 2 WG „Im Lämmertal“ der Ortschaft Niederdodeleben
13. **Beschluss Nr. 132** - Neufassung Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan „Sondergebiet Bioraffinerie Niederdodeleben II“ der Ortschaft Niederdodeleben
14. **Beschluss Nr. 133** - Ergänzungssatzung Schulstraße in der Ortschaft Niederdodeleben
15. **Beschluss Nr. 134** - Satzungsbeschluss über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Außenbereichsflächen in der Ortschaft Niederdodeleben - Ergänzungssatzung Schulstraße -
16. **Beschluss Nr. 136** - Öffentliche Auslegung des Entwurfs 1. Änderung des B-Planes „Walther-Rathenau-Straße“ der Ortschaft Niederdodeleben
17. **Beschluss Nr. 153** - Übertragung der Entscheidung über die Ausübung des Verkaufrechts auf die Bürgermeisterin
18. **Beschluss Nr. 145** - Grundsatzbeschluss zur Bevollmächtigung der Bürgermeisterin für befristete Einstellungen
19. **Beschluss Nr. 146** - Ausstattung der Vereine für das Haushaltsjahr 2010
20. **Beschluss Nr. 147** - Förderrichtlinien für die Zahlung von Zuschüssen an Vereine ab dem Haushaltsjahr 2011
21. Mitteilung des Vorsitzenden des Gemeinderates
22. Mitteilung der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
23. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

##### Nichtöffentlicher Teil:

24. - 30. **Beschluss Nr. 138 - 144** Grundstücksangelegenheiten
31. Mitteilung des Vorsitzenden des Gemeinderates
32. Mitteilung der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
33. Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde

##### Öffentlicher Teil:

34. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung
35. Schließung der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

Trittel  
Bürgermeisterin

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de